



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Dr. Leopold Herz, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes  
Ballungsraumzulage für alle Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärterinnen und Anwärter) sowie  
Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger**

### A) Problem

Die am 21.11.2017 vom Ministerrat der Staatsregierung beschlossene Erhöhung der Ballungsraumzulage wird nach aktuellem Stand leider nicht allen Beamtinnen und Beamten mit geringerem Einkommen zugutekommen. So erhalten Anwärterinnen und Anwärter beziehungsweise Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger trotz geringer Bezüge die Ballungsraumzulage nur bis zu einem Grenzbetrag in Höhe von 1.248,26 Euro. Anderen Beamtinnen und Beamten mit deutlich höheren Bezügen, die nicht Anwärterinnen bzw. Anwärter oder Dienstanfängerinnen bzw. Dienstanfänger sind, wird diese Leistung dagegen nicht verweigert. So kommen beispielsweise gerade Lehramtsanwärterinnen und -anwärter, von denen enorme Flexibilität hinsichtlich des Einsatzorts erwartet wird und die dann womöglich äußerst kurzfristig in den Ballungsraum München versetzt werden, angesichts extrem hoher Lebenshaltungskosten sowie der ohnehin angespannten Mietsituation im Raum München häufig in große Not.

### B) Lösung

Die Abschaffung des Anwärtergrenzbetrags und die Gewährung der Ballungsraumzulage für Anwärterinnen und Anwärter sowie Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger löst das vorgenannte Problem und sorgt für mehr Gerechtigkeit hinsichtlich der Besoldung von Beamtinnen und Beamten.

### C) Alternativen

Keine

### D) Kosten

#### 1. **Kosten für den Staat:**

Es entstehen Kosten für zusätzliche Anwärterinnen und Anwärter sowie Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger im staatlichen Bereich, denen durch Streichung des Art. 94 Abs. 3 Satz 4 künftig eine Ballungsraumzulage gewährt wird.

**2. Kosten für die Kommunen:**

Es entstehen keine Kosten.

**3. Kosten für Bürger und Wirtschaft:**

Es entstehen keine Kosten.

## **Gesetzentwurf**

### **zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes**

#### **§ 1**

Art. 94 Abs. 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 326) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 4 wird aufgehoben.
2. Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

#### **§ 2**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2018 in Kraft.

#### **Begründung:**

##### **Zu § 1:**

Ein Festhalten am Anwärtergrenzbetrag ist nicht zweckdienlich. Anwärterinnen und Anwärter sowie Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger sollten bei Versetzung in Ballungsgebiete aufgrund ihrer geringen Bezüge unabhängig von der Zuordnung zu einer Besoldungsgruppe von der Ballungsraumzulage profitieren können. Die Ungerechtigkeit, die mit dem Anwärtergrenzbetrag verbunden ist, kann durch dessen Abschaffung behoben werden.

##### **Zu § 2:**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.02.2018.